

(Absender-Stempel)

Ort

Datum

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
Postfach 91 08 10

30428 Hannover

A n t r a g auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten
Flächen gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ¹⁾

Antrag für das Jahr

Erstantrag

Wiederholungsantrag

(Aktenzeichen Bescheid Vorjahr) :

1. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter der zu behandelnden Flächen oder Objekte:

Name, Vorname/Firma/Körperschaft etc.:

Straße, Nr.:

PLZ Ort

Telefon

Telefax:

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Sachbearbeiter / Telefonnebenstelle

Pflanzenschutzmittel sollen angewandt werden

- a) durch eigenes Personal
- b) durch eine beauftragte Firma

1. Warum besteht ein vordringlicher Zweck?
2. Warum kann der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden?

Ich beantrage die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG, wie in diesem Antrag mit Anlagen aufgeführt.

Hiermit erkläre ich, dass alle Flächen, auf die sich dieser Antrag bezieht, in dem beiliegenden Kartenmaterial (Anlage 2) und auf den beigefügten Formblättern (Anlage 1 a und 1 b) aufgeführt und alle Angaben auch bezüglich gefährdeter Objekte ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu gemacht worden sind.

(Unterschrift des Antragstellers und Stempel)

(Name des Antragstellers in Druckschrift)

Anlagen

= Zutreffendes bitte ankreuzen

- 1) = Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) i.d.F. vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- 2) = Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

Ifd. Nr. *)	Befestigungsart der Fläche (z. B. gepflasterte Fläche, Schotterfläche, wassergebundene Decke)	Wo verbleibt das auf der Fläche anfallende Oberflächenwasser? (z.B. Versickerung, Ablei- tung in Oberflächenge- wässer oder Kanalisation)	Besteht eine Abschwemmungsgefahr des Pflanzenschutzmittels in Oberflächengewässer/ die Kanalisation? Bitte ankreuzen und eintragen (Gewässer = G, Kanalisation = K)			Geplante(r) Anwendungs- termin/-zeit, Anw.-Häufigkeit (TagMonat/ Jahr, Anzahl/ Jahr)	Vorgesehene(s) Pflanzen- schutzmittel, Aufwandmenge	Pflanzen- schutzgerät**), Bemerkungen
			nein	ja	teilweise			

*) aus Anlage 1 a übernehmen

**) z.B.: Rückenspritze (mit / ohne Spritzschirm), Feldspritzgerät (tragbar/als Anbaugerät), Walzenstreichgerät, Dochtstreichgerät

Vor dem Ausfüllen des Formblattes sind folgende Hinweise zur Antragstellung für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG zu beachten:

zu 1 u. 2: Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir die aus dem Antragsformular ersichtlichen Angaben. Der Antrag kann vom Nutzungsberechtigten der Flächen oder von einem beauftragten Unternehmen gestellt werden. Bei Wiederholungsanträgen bitte Genehmigungsdatum und Aktenzeichen angeben.

zu 3: Die Pflanzenschutzmittelanwendung darf nur von Personen durchgeführt werden, die über einen Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen. Das heißt, die Anwender müssen entweder eine Sachkundeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (z.B. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Berufsabschlussprüfung) abgelegt haben (siehe auch im Internet unter ‚Sachkundenachweise Pflanzenschutz‘).

Sofern die Anwendung Dritten übertragen wird, die gewerbsmäßig oder sonst für andere Pflanzenschutzmittel anwenden, ist es erforderlich, dass diese Betriebe die Tätigkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemäß § 9 des Pflanzenschutzgesetzes angezeigt haben. Über einen Ausnahmegenehmigungsantrag wird erst dann entschieden, wenn für diese Betriebe die Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere und der Nachweis der Sachkunde der vorgesehenen Pflanzenschutzmittelanwender bei uns vorliegen (siehe auch im Internet unter ‚Anzeigen‘).

zu 4: Aus beizufügendem Kartenmaterial (Maßstab 1 : 5.000 bis 1 : 10.000 Format DIN A 4 maximal DIN A 3) muss zu entnehmen sein, welche Flächen, Strecken oder Objekte behandelt werden sollen. In dem Kartenausschnitt sind gefährdete Objekte einzuzeichnen, wie z.B. oberirdische Gewässer, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile. Auf in der Nähe liegende gefährdete Objekte und vorkommende geschützte Pflanzen- und Tierarten ist ggf. mit Entfernungsangabe hinzuweisen. Für Pflanzenschutzmittelanwendungen in diesen Bereichen können zusätzlich zu einem Antrag gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sein.

zu 5: Die Vordringlichkeit ist im Antrag ausreichend zu begründen. Ebenfalls muss begründet werden, warum andere Verfahrensweisen im Vergleich zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand verursachen.

zu den Anlagen: Jede Einzelfläche ist in Anlage 1a mit der genauen Ortsangabe einzutragen.

Für jede der in Anlage 1b aufgeführten Flächen sind vollständige Angaben zu machen.

Falls auf verschiedenen Flächen unterschiedliche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden sollen, muss dieses durch die entsprechende Eintragung in Anlage 1b des Antragsformulars kenntlich gemacht werden.

Im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes werden keine Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln genehmigt, für die ein Anwendungsverbot in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung besteht oder für die Zulassungsaufgaben erteilt wurden, die eine Anwendung in Zuflussbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen verbieten.

Bei der Auswahl der Pflanzenschutzmittel ist darauf zu achten, dass die Mittel für das vorgesehene Anwendungsgebiet / den Anwendungszweck zugelassen sind und keine Anwendungsbeschränkungen bestehen, die die beabsichtigte Anwendung einengen oder unmöglich machen. Entsprechende Angaben sind der Gebrauchsanleitung der Pflanzenschutzmittel zu entnehmen. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgaben kann von vornherein zu einem Versagen einer Genehmigung führen.

Eine aktualisierte Liste von Herbizid-Pflanzenschutzmitteln kann bei Bedarf bei der Landwirtschaftskammer angefordert werden. Mögliche Änderungen von Anwendungsvorschriften der gelisteten Pflanzenschutzmittel durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im laufenden Jahr sind zu beachten.

Im Bedarfsfall ist die Landwirtschaftskammer bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für die beabsichtigte Behandlung behilflich.

Ihr Pflanzenschutzamt